

Projektförderung von Privattheatern

Die Landesregierung stellt auch im Haushaltsjahr 2019 wieder zusätzliche Mittel für Klein- und Figurentheater bereit. Vorgesehen sind diese für die einmalige Förderung von Einzelprojekten bzw. für Konzeptionsförderungen über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Die Vergabe erfolgt aufgrund einer Jury-Entscheidung.

Förderzweck und -kriterien

Das Programm soll nicht lediglich den laufenden Spielbetrieb eines Theaters unterstützen, sondern herausragende Projekte oder Konzeptionen, bei denen der **künstlerische Aspekt im Mittelpunkt** steht. Zur Förderung müssen mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Künstlerische Qualität und Leistung
- Kooperative Elemente wie z. B. spartenübergreifende Zusammenarbeit, Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen, interkulturelle und internationale Begegnung
- Gesellschaftliche Relevanz der inhaltlichen Arbeit
- Innovationspotenzial bei künstlerischen und organisatorischen Ansätzen
- Kulturelle Bildung; z. B. Arbeit mit bzw. für Kinder und Jugendliche, Zusammenarbeit mit Bildungsträgern
- Strukturförderung und Sicherung des Kulturangebots im ländlichen Raum
- Zielgruppenorientierung; Erschließung neuer Publikums-Gruppen

Bei Anträgen auf Konzeptionsförderung, die den ausgewählten Theatern bessere Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung ihres künstlerischen Profils und Niveaus sowie eine mehrjährige Planungsmöglichkeit und -sicherheit zur Entwicklung des Theaterbetriebs gewähren soll, ist außerdem vorzulegen:

- Konzeption über die aktuelle Spielzeit hinaus, aus der sich die längerfristigen Perspektiven der künstlerischen Arbeit, ihre Zielsetzung und der Weg der Umsetzung erkennen lassen.

Aus den Anträgen soll sich neben einer präzisen inhaltlichen Darstellung, der künstlerischen Zielsetzung und Arbeitsweise sowie der Begründung der Förder-

notwendigkeit auch konkret ergeben, wie und mit wem - d. h. mit welchen Künstlern und weiteren Beteiligten (Kurzbiografien) - ein Projekt umgesetzt werden soll.

Bei Anträgen mit theaterpädagogischem Hintergrund sollten die Absichten und Ansätze der theaterpädagogischen Arbeit möglichst konkret beschrieben werden.

Nicht gefördert werden können Investitionsmaßnahmen wie z. B. Bau- oder Ausstattungsvorhaben.

Projektbeginn und Projektlaufzeit

Das Projekt darf frühestens am 1. Februar 2019 beginnen und soll spätestens am 30. Juni 2020 beendet sein, es sei denn es handelt sich um ein mehrjähriges Konzeptionsvorhaben.

Ein Projekt, für das ein Förderantrag gestellt wird, darf vor Entscheidung der Jury weder in Online- noch in Printmedien angekündigt werden. Außerdem dürfen vor der Bewilligung von Landesmitteln keine Verträge abgeschlossen werden.

Förderumfang

- Projektförderung:

Einzelprojekte können einmalig mit bis zu **30.000 EURO** pro Jahr gefördert werden.

- Konzeptionsförderung:

Konzeptionen können mit bis zu 20.000 EURO pro Jahr und für die Dauer von höchstens 3 Jahren gefördert werden (insgesamt max. 60.000 EURO). Wurde einem Theater ein Konzeptionsantrag bewilligt, kann es erst ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen neuen Konzeptionsantrag stellen.

Die maximale Fördersumme für Projekt- und/oder Konzeptionsanträge ist auf **30.000 EURO** insgesamt pro Einrichtung und Jahr begrenzt. Eine Mitfinanzierung aus kommunalen Mitteln ist erwünscht. Bei Projekten in Zusammenarbeit mit anderen Trägern (z.B. Schulen oder Vereinen) sollen sich diese auch finanziell beteiligen.

Es können nur die Ausgaben, die bis zum Zeitpunkt der Premiere einer Produktion anfallen, im Kostenplan geltend gemacht werden. Aufwendungen im Zusammenhang mit Folgeaufführungen sind nicht zuwendungsfähig.

Antragsberechtigte

Grundsätzlich antragsberechtigt sind

- professionelle Kleintheater, sofern es sich nicht um reine Kinder- und Jugendtheater handelt, und Figurentheater, die sich in der laufenden Landesförderung befinden

sowie

- Bühnen in Baden-Württemberg, die seit mindestens fünf Jahren im Land ansässig sind, über eine eigene Spielstätte verfügen, ein hauptberufliches Ensemble haben, einen regelmäßigen öffentlichen Spielplan, der aus Eigenproduktionen besteht, anbieten und seitens der Kommune laufend unterstützt werden.

Zudem ist eine gleichzeitige anderweitige Landesförderung unzulässig (z.B. aus Mitteln des Landesverbands Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V., aus dem Innovationsfonds oder aus Mitteln zur Förderung soziokultureller Zentren).

Mittelvergabe

Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf Vorschlag einer Jury. Diese besteht aus drei fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die vom Ministerium berufen werden.

Antragsverfahren

Projektanträge sind **bis zum 30. September 2018** in 5-facher Ausfertigung beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einzureichen. Die Antragsformulare sind

unter: <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen> zu finden.

Die Jury tagt **Ende des Jahres 2018**, die Benachrichtigung der Antragsteller erfolgt schnellstmöglich.

Mit dem Einreichen eines Antrags wird dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung von Daten, die zur Abwicklung des Antragsverfahrens sowie einer eventuellen Förderung erforderlich sind, erteilt.